



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Patrick Friedl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.06.2019

Meldung von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen an das Ökoflächenkataster

Bei Eingriffen in die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind nach Naturschutzrecht Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Aus mehreren Studien in Bayern ist bekannt, dass die Umsetzung dieser Verpflichtung häufig sehr unzureichend erfolgt. So wurden im Landkreis (Lkr.) Passau (Ecker/Pröbstl-Haider, Naturschutz und Landschaftsplanung 48, 2016, S. 161–167) und im Lkr. Ebersberg die Hälfte der Ausgleichsverpflichtungen gar nicht oder unzureichend umgesetzt. Erschwert wird eine Kontrolle durch die unzureichende Meldebereitschaft an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt und die Weigerung der Landratsämter, die Meldung von Flächen zu kontrollieren.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Gibt es eine Pflicht, Ausgleichs- und Ersatzflächen an das Landesamt für Umwelt zur Eintragung ins Ökoflächenkataster zu melden?
- 1.2 Gibt es Ausgleichs- und Ersatzflächen, die nicht unter diese Pflicht fallen?
- 1.3 Welche Behörden sind jeweils zuständig, diese Meldung zu machen?

- 2.1 Welche Behörden sind jeweils zuständig, zu überprüfen, ob alle Flächen gemeldet worden sind?
- 2.2 Inwiefern wurde in den letzten fünf Jahren überprüft, ob alle Flächen gemeldet worden sind?
- 2.3 Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen, wenn Flächen nicht gemeldet werden?

- 3.1 Aus welchen Landkreisen und kreisfreien Städten wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 oder 2018 keine Ausgleichs- und Ersatzflächen an das Ökoflächenkataster gemeldet (bitte für jedes Jahr und für jeden Landkreis bzw. jede Stadt einzeln angeben)?
- 3.2 Stimmt die Staatsregierung der Auffassung zu, dass eigentlich für jedes Jahr und alle Landkreise neue Ausgleichsflächen angefallen sein müssten, aber nicht gemeldet wurden?
- 3.3 Wie will die Staatsregierung die unzureichende Meldebereitschaft von einzelnen Städten und Gemeinden verbessern?

4. Ist inzwischen sichergestellt, dass zumindest die staatlichen Behörden ihre Ausgleichs- und Ersatzflächen zeitnah an das Ökoflächenkataster melden?

- 5.1 Wie wurde die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzflächen aufgrund der erheblichen Defizite, die bei einer Studie im Lkr. Ebersberg festgestellt wurden, verbessert?
- 5.2 Wie wurde die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzflächen aufgrund der erheblichen Defizite, die bei einer Studie im Lkr. Passau festgestellt wurden, verbessert?

- 6.1 Wie hat sich der Zuwachs an Ausgleichs- und Ersatzflächen des Ökoflächenkatasters in den letzten fünf Jahren entwickelt?

- 6.2 Wie hat sich der Zuwachs an Ausgleichs- und Ersatzflächen des Ökoflächenkatasters im Vergleich zum Flächenverbrauch in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- 6.3 Wie hat sich der Zuwachs der Ökokontoflächen im Vergleich zu den Ausgleichs- und Ersatzflächen im Ökoflächenkataster in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- 7.1 Gibt es Daten dazu, welche Fläche der Ausgleichs- und Ersatzflächen sich inzwischen zu gesetzlich geschützten Biotopen entwickelt hat?
- 7.2 Gibt es Daten dazu, welche Ausgleichs- und Ersatzflächen wieder für Baumaßnahmen in Anspruch genommen wurden?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 11.07.2019

1.1 Gibt es eine Pflicht, Ausgleichs- und Ersatzflächen an das Landesamt für Umwelt zur Eintragung ins Ökoflächenkataster zu melden?

Ja. Gemäß Art. 9 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie Flächen im Sinne des § 16 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters erfasst. Hierzu übermitteln die zuständigen Behörden dem Landesamt für Umwelt rechtzeitig die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben.

1.2 Gibt es Ausgleichs- und Ersatzflächen, die nicht unter diese Pflicht fallen?

Diese Pflicht gilt für alle Ausgleichs- und Ersatzflächen der naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Eingriffsregelung.

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, die sich aus dem Arten- und Gebietsschutz nach dem Schutzregime Natura 2000 ergeben, fallen nicht unter die naturschutzrechtliche und baurechtliche Eingriffsregelung und unterliegen demnach auch nicht der Meldepflicht gemäß Art. 9 BayNatSchG.

1.3 Welche Behörden sind jeweils zuständig, diese Meldung zu machen?

Gemäß Art. 9 Satz 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Genehmigungs- bzw. Anzeigebehörde zuständig, sofern der Eingriff einer anderweitigen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt. Die untere Naturschutzbehörde ist für die Meldung zuständig, sofern der Eingriff keiner anderweitigen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht obliegt sowie in den Fällen des Art. 7 BayNatSchG (Ersatzzahlungen) und des § 16 Abs. 1 BNatSchG (Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen). Werden die Ausgleichs- oder Ersatzflächen im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt, ist die Gemeinde selbst für die Meldung zuständig, Art. 9 Satz 4 BayNatSchG.

2.1 Welche Behörden sind jeweils zuständig, zu überprüfen, ob alle Flächen gemeldet worden sind?

Die Überprüfung der Vollständigkeit der Meldung erfolgt bei den meldepflichtigen Behörden bzw. Gemeinden in eigener Zuständigkeit.

2.2 Inwiefern wurde in den letzten fünf Jahren überprüft, ob alle Flächen gemeldet worden sind?

Eine zentrale Erfassung aller ausgleichspflichtigen Eingriffe findet nicht statt.

2.3 Welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen, wenn Flächen nicht gemeldet werden?

Weisungen der Aufsichtsbehörden.

3.1 Aus welchen Landkreisen und kreisfreien Städten wurden in den Jahren 2015, 2016, 2017 oder 2018 keine Ausgleichs- und Ersatzflächen an das Ökoflächenkataster gemeldet (bitte für jedes Jahr und für jeden Landkreis bzw. jede Stadt einzeln angeben)?

Zur Beantwortung der Frage 3.1 hat das Landesamt für Umwelt eine Auswertung aus den Daten des Ökoflächenkatasters (ÖFK) durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Tabelle (Anlage 1) dargestellt.

3.2 Stimmt die Staatsregierung der Auffassung zu, dass eigentlich für jedes Jahr und alle Landkreise neue Ausgleichsflächen angefallen sein müssten, aber nicht gemeldet wurden?

Ausgleichs- und Ersatzflächen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit ausgleichspflichtigen Eingriffsvorhaben. Jedoch ist nicht jeder Eingriff ausgleichspflichtig. Daneben kann es eine zeitliche Verschiebung zwischen dem Zeitpunkt der Genehmigung, der Umsetzung des Vorhabens und der Meldung der Ausgleichs- oder Ersatzfläche geben. Eine generalisierende Aussage, dass in jedem Jahr in jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Stadt Ausgleichs- und Ersatzflächen anfallen müssten, ist daher nicht zutreffend.

3.3 Wie will die Staatsregierung die unzureichende Meldebereitschaft von einzelnen Städten und Gemeinden verbessern?

In den zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) veröffentlichten Arbeitshilfen oder bei Vorträgen wird auf die Meldeverpflichtung hingewiesen. Durch den elektronischen Meldebogen wurde das Meldeverfahren an das ÖFK erleichtert. Nach Abschluss der Neuprogrammierung des ÖFK ca. Ende 2019 wird sich die Meldung von Ausgleichs- und Ersatzflächen noch einfacher gestalten. Im geplanten Leitfadens „Qualitätsmanagement Kompensation“ werden zukünftig die Zuständigkeiten für die Umsetzung und Meldung von Ausgleichs- und Ersatzflächen deutlich herausgearbeitet und verschiedene Möglichkeiten zur Qualitätssteigerung aufgezeigt.

4. Ist inzwischen sichergestellt, dass zumindest die staatlichen Behörden ihre Ausgleichs- und Ersatzflächen zeitnah an das Ökoflächenkataster melden?

Die staatlichen Bauämter übermitteln im jährlichen Turnus über eine zentrale Stelle (Autobahndirektion Nordbayern) die aktuellen Daten. Bei den Ämtern für ländliche Entwicklung werden die Daten nach Abschluss der Flurneuordnungsverfahren an das Ökoflächenkataster gemeldet. Aufgrund der Verfahrensdauer liegt ein Zeitraum von mehreren Jahren zwischen der Anordnung und Durchführung des Verfahrens bis zur Meldung der Ausgleichs- und Ersatzflächen nach Abschluss der Flurneuordnung. Allen staatlichen Behörden, die Eingriffe in Natur und Landschaft im Rahmen ihrer Aufgaben durchführen, sind die Meldepflicht und die Instrumente zu ihrer Erfüllung bekannt.

5.1 Wie wurde die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzflächen aufgrund der erhebliche Defizite, die bei einer Studie im Lkr. Ebersberg festgestellt wurden, verbessert?

Die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzflächen obliegt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung den jeweiligen Genehmigungsbehörden und im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung der Gemeinde. Als Reaktion auf Untersuchungen wie im Landkreis Ebersberg wurden in zahlreichen Fachveranstaltungen der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) Akteure, die mit der Festsetzung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen befasst sind, über die entsprechenden Erfordernisse und Aufgaben informiert. Mit dem geplanten Leitfaden „Qualitätsmanagement Kompensation“ werden sie zusätzlich eine Handreichung bekommen, die dazu beiträgt, diese Aufgaben mit mehr Wirkung und Effizienz zu erfüllen. Dieser Leitfaden soll es auch den Vorhabenträgern erleichtern, ihre Kompensationspflichten über den gesamten Planungs- und Bauprozess zu optimieren. Im Übrigen hat der Landkreis Ebersberg infolge der Untersuchung aus eigenen Mitteln das Personal an der unteren Naturschutzbehörde aufgestockt.

5.2 Wie wurde die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzflächen aufgrund der erhebliche Defizite, die bei einer Studie im Lkr. Passau festgestellt wurden, verbessert?

Im Rahmen dieser Studie im Landkreis Passau wurden ausschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Bauleitplanverfahren untersucht. Die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzflächen obliegt eigenverantwortlich den jeweiligen Kommunen. Der geplante Leitfaden „Qualitätsmanagement Kompensation“ kann auch für den Aufbau eines effizienten kommunalen Kompensationsmanagements Hilfestellung bieten.

6.1 Wie hat sich der Zuwachs an Ausgleichs- und Ersatzflächen des Ökoflächenkatasters in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Zahl der Ausgleichs- und Ersatzflächen hat sich im Zeitraum 2014 bis 2018 um 22.174 erhöht. Die entsprechende Fläche hat sich um 8.216 Hektar (ha) erhöht.

6.2 Wie hat sich der Zuwachs an Ausgleichs- und Ersatzflächen des Ökoflächenkatasters im Vergleich zum Flächenverbrauch in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Zahlen der Ausgleichs- und Ersatzflächen sind nicht unmittelbar vergleichbar mit den Zahlen zum Flächenverbrauch, denn die Herstellung und Meldung von Ausgleichs- und Ersatzflächen kann zeitlich verzögert erfolgen. Zudem enthält das Ökoflächenkataster auch nichtmeldepflichtige Flächen. Der Zuwachs an Ausgleichs- und Ersatzflächen ist auch darauf zurückzuführen, dass die Genehmigungsbehörden und Kommunen ihrer Meldepflicht besser nachkommen.

6.3 Wie hat sich der Zuwachs der Ökokontoflächen im Vergleich zu den Ausgleichs- und Ersatzflächen im Ökoflächenkataster in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Bayernweit ist eine deutliche Zunahme von Ökokonten festzustellen. Dies ist nach hiesiger Einschätzung unter anderem darauf zurückzuführen, dass von Vorhabenträgern und Gemeinden vermehrt ein vorsorgendes Flächenmanagement betrieben wird. Im Zeitraum 2014 bis 2018 hat sich die Anzahl der gemeldeten Ökokonten um 1.997 und die entsprechende Flächengröße um 1.692 ha erhöht.

Bei der Angabe zur Entwicklung der Ökokonten in Bayern ist Folgendes zu beachten:

- Die Kontobewegungen aller bereits komplett abgebuchten Flächen werden in der Datenbank nicht mehr gelistet. Die tatsächliche Anzahl der Ökokonten in den einzelnen Jahren ist deshalb nicht feststellbar.

- Für baurechtliche Ökokonten besteht keine Meldepflicht an das Ökoflächenkataster. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der baurechtlichen Ökokonten im Ökoflächenkataster von den in Bayern tatsächlich vorhandenen baurechtlichen Ökokonten deutlich abweicht.
- Bei der direkten Eintragung von bestätigten naturschutzrechtlichen Ökokonten können zeitliche Diskrepanzen auftreten.

Ein Vergleich zwischen den Entwicklungen der Ausgleichs- und Ersatzflächen und der Ökokontoflächen ist aus den oben genannten Gründen nicht möglich.

7.1 Gibt es Daten dazu, welche Fläche der Ausgleichs- und Ersatzflächen sich inzwischen zu gesetzlich geschützten Biotopen entwickelt hat?

Im Ökoflächenkataster werden beim Ausgangszustand und Entwicklungsziel bei den Ausgleichs- und Ersatzflächen keine Daten zum gesetzlichen Biotopschutz geführt. Maßgeblich bei Kontrollen von Ausgleichs- und Ersatzflächen ist die Erreichung des Entwicklungsziels.

Auch die Überlagerung der Ökoflächenkataster-Flächen mit der Biotopkartierung führt bayernweit zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. In einigen Landkreisen ist der Datenbestand älter als 30 Jahre. Zudem hat sich der gesetzliche Schutz seither mehrfach verändert und wurde vor allem mit Einführung des Art. 13d BayNatSchG im Jahr 1998 deutlich erweitert.

Es liegen daher keine Daten vor, welche für die Beantwortung der Frage geeignet wären.

7.2 Gibt es Daten dazu, welche Ausgleichs- und Ersatzflächen wieder für Baumaßnahmen in Anspruch genommen wurden?

Zur Bebauung von Ausgleichs- und Ersatzflächen werden keine Daten erfasst. Für solche Flächen, die im Zuge von Eingriffsvorhaben beseitigt werden und deren zugrunde liegende Kompensationsverpflichtung noch besteht, ist eine fachlich gleichwertige Ersatzfläche zur Verfügung zu stellen und rechtlich zu sichern.

Schriftliche Anfrage vom 07.06.2019 MDL Toni Schuberl, Patrick Friedl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
 Meldung von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen an das Ökoflächenkataster

AZ: 53-8620.50-51294/2019

Anlage 01: Tabelle zur Beantwortung der Frage 3.1. x = keine A/E Flächenmeldungen

Landkreise/kreisfr. Städte		2015	2016	2017	2018
OBB	Rosenheim, Stadt		x		
NDB	Landshut, Stadt		x		
NDB	Passau, Stadt			x	x
NDB	Straubing, Stadt	x	x		
OPF	Amberg, Stadt		x	x	
OPF	Regensburg, Stadt			x	
OPF	Weiden i.d.OPf., Stadt			x	x
OFR	Bamberg, Stadt	x		x	x
OFR	Bayreuth, Stadt	x	x	x	x
OFR	Coburg, Stadt	x			
OFR	Hof, Stadt	x	x	x	x
OFR	Kulmbach		x		
OFR	Lichtenfels	x			
OFR	Wunsiedel	x		x	
MFR	Ansbach, Stadt	x	x	x	
MFR	Erlangen, Stadt				x
MFR	Fürth, Stadt		x		
MFR	Nürnberg, Stadt			x	x
UFR	Aschaffenburg	x			
UFR	Schweinfurt, Stadt			x	x
UFR	Würzburg, Stadt	x	x	x	
SWB	Augsburg, Stadt		x		x
SWB	Kaufbeuren, Stadt	x	x	x	x
SWB	Kempton, Stadt (Allg.)				x
SWB	Memmingen, Stadt	x			